



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
edk@edk.ch

Appenzell, 9. Dezember 2021

Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Schaffung einer interkantonalen Finanzvereinbarung. Dadurch werden die verschiedenen Vereinbarungen unter den Kantonen hinfällig. Wichtiger ist aber, dass mit der Spitalschulvereinbarung eine einheitliche Verrechnung der in Anspruch genommenen Angebote zu gleichen Bedingungen geschaffen wird.

Die Standeskommission äussert sich im Fragebogen zu den Erläuterungen und zu einzelnen Artikeln des Vereinbarungsentwurfs.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Fragebogen (Antwortformular)

Zur Kenntnis an:

- Erziehungsdepartement Appenzel I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



FRAGEBOGEN ISV

Generalsekretariat EDK / 15. Juni 2021

Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV): Fragebogen für die Vernehmlassung

Persönliche Angaben

1. Folgende Angaben benötigen wir von Ihnen für die Bearbeitung des Fragebogens:

Absender/in	Kanton Appenzell I.Rh.
Institution/Abteilung	Standeskommission
Kontaktperson für Rückfragen	Markus Dörig
Strasse, Nummer	Marktgasse 2
PLZ/Ort	9050 Appenzell
E-Mail	info@rk.ai.ch
Telefon	071 788 93 11

Vernehmlassungsgruppierung

2. Im Namen welcher der untenstehenden Gruppierung geben Sie Ihre Stellungnahme ab?

- Erziehungsdirektion eines Kantons
- Gesundheitsdirektion eines Kantons
- Sozialdirektion eines Kantons
- „Spitalschulen“
- Sonstige:

Standeskommission

2b. Für welchen Kanton geben Sie Ihre Stellungnahme ab:

Appenzell Innerrhoden

Generelle Aspekte zur neuen ISV

3a. Sind Sie mit der Darstellung der Ausgangslage einer neuen ISV in Kapitel 2 der Vernehmlassungsbroschüre einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3b. Sind Sie mit der Darstellung der Gründe einer neuen ISV in Kapitel 2 der Vernehmlassungsbroschüre einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3c. Angebote, die als Einrichtungen für Kinder und Jugendliche oder als externe Sonderschulung in die IVSE aufgenommen wurden, sind von der ISV ausgeschlossen. Sind Sie mit dieser Abgrenzung zwischen IVSE und ISV einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Gibt es Aspekte, die Ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden?

Die Finanzierung des Unterrichts in einer Spitalschule von sogenannten Dropouts, also von Jugendlichen, die nach Abschluss ihrer obligatorischen Schulzeit die Mittelschule oder die berufliche Grundbildung aufgeben mussten oder keine Ausbildungsstelle gefunden haben, ist weiterhin nicht gelöst.

Der Möglichkeit von individuellem Onlineunterricht muss die nötige Beachtung geschenkt werden. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass diese Art von Unterricht in besonderen Situationen durchaus möglich ist und gut funktioniert.

Materielle Inhalte der neuen ISV

5. Sind Sie mit dem Prinzip der Sicherung des schulischen Anschlusses einverstanden? (Kapitel 3.1)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der Bereich der Sekundarstufe II ist zu wenig eindeutig abgebildet. Es ist unklar, ob mit «in allen allgemeinbildenden Hauptfächern» die Lernenden der beruflichen Grundbildung ebenfalls miteinbezogen sind.

Wir beantragen, die Lernenden in der beruflichen Grundbildung nicht in die Beschulung an einer Spitalschule aufzunehmen. Die Schulstandwahrung ist insbesondere von den berufskundlichen Fächern abhängig, welche an einer Spitalschule wohl kaum vermittelt werden können. Zudem stellt in der beruflichen Grundbildung ein Ausfall in der praktischen Ausbildung im Ausbildungsbetrieb eine grosse Herausforderung dar. Bei längeren Abwesenheiten im Lehrbetrieb muss eine Lehrzeitverlängerung in Erwägung gezogen werden.

6. Sind Sie mit dem Grundsatz des Dialoges mit der Herkunftsschule einverstanden? (Kapitel 3.2)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Im Dialog mit der Herkunftsschule muss auch ein Onlineunterricht thematisiert werden. Dies wird eine effektive und kostengünstige Variante sein, um die in Kapitel 3.1 erwähnte Schulstandwahrung sicherzustellen.

7. Sind Sie mit dem À-la-carte System einverstanden? (Kapitel 3.3)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Unseres Erachtens könnte auch auf das A-la-carte-System verzichtet werden. Im Kapitel 3.3 sollte beschrieben sein, weshalb sich die EDK zu einer A-la-carte-Vereinbarung entschieden hat. Dabei wäre mindestens zu erwähnen, weshalb kein für alle Schulen einheitlicher Beitrag pro Halbtage möglich ist.

8. Sind Sie mit einer Karenzfrist von 7 Tagen einverstanden? (Kapitel 3.4)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Ständekommission vertritt die Haltung, dass die Karenzfrist im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II auf 14 Tage angehoben werden kann. In Verbindung mit Art. 1 Abs. 4, wonach die Karenzfrist entfällt, wenn der Klinik- oder Spitalaufenthalt voraussichtlich länger als 14 Tage dauert, ist dies vertretbar. Zudem ist auch im Zusammenhang mit der Karenzfrist auf die Möglichkeit eines Onlineunterrichts hinzuweisen, welcher sehr rasch umgesetzt werden kann.

9. Sind Sie mit der Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons einverstanden? (Kapitel 3.5)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Regelung betreffend zahlungspflichtiger Kanton ist für den Bereich der Sekundarstufe II in der Umsetzung schwierig. Sollte der Wohnsitzkanton für die Kosten der Spitalbeschulung aufkommen, müsste ein Kanton, dessen lernende Person (Lehrortsprinzip) eine ausserkantonale Schule besucht, für ein doppeltes Schulgeld aufkommen. Diesem Umstand ist in der Vereinbarung Rechnung zu tragen. Es ist zu prüfen, ob nicht eine Verrechnung der Beiträge an den Schulortskanton richtig ist, wobei es der Ständekommission bewusst ist, dass ein Schulgeld der Spitalschule höher ist, als dasjenige einer Berufsfach- oder Mittelschule. Auf diese Weise könnten unnötige Finanzströme und erneute bilaterale Abkommen zwischen einzelnen Kantonen vermieden werden.

10. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zu den materiellen Inhalten der neuen ISV?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel des Vereinbarungstextes (Kapitel 4)

11. Nachfolgend erhalten Sie die Möglichkeit, Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der ISV anzubringen. Dabei möchten wir Sie bitten, zuerst grundsätzlich Ihre Zustimmung zum jeweiligen Artikel bekannt zu geben und anschliessend Ihre Anmerkungen anzufügen.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

²Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist,
- b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,
- c. mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, und
- d. während den für den Standortkanton des Spitals massgebenden jährlichen Unterrichtswochen besucht werden.

³Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons,
- b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,

besucht werden.

⁴Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital voraussichtlich insgesamt mindestens zwei Wochen dauert.

⁵Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inanspruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

Sind Sie mit Artikel 1 einverstanden?

- völlig einverstanden
 mehrheitlich einverstanden
 eher nicht einverstanden
 gar nicht einverstanden
 keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 1 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

In Verbindung mit Art. 1 Abs. 4, wonach die Karenzfrist entfällt, wenn der Klinik- oder Spitalaufenthalt voraussichtlich länger als 14 Tage dauert, ist eine Karenzfrist von 14 Tagen vertretbar. Insbesondere während der Karenzfrist kann auf den Onlineunterricht zurückgegriffen werden, welche die Schulstandwahrung viel effizienter gewährleisten kann als eine Spitalschule.

Art. 2 Grundsatz

Die Spitalschulen garantieren ein ausreichendes schulisches Angebot und gewährleisten nach Möglichkeit, dass die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse oder in die Herkunftsschule reintegriert werden können; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassenlehrperson der Herkunftsschule.

Sind Sie mit Artikel 2 einverstanden?

- völlig einverstanden
 mehrheitlich einverstanden
 eher nicht einverstanden
 gar nicht einverstanden
 keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 2 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 3 Schulische Angebote

¹Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule

- a. halten sich an die Lehrpläne für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule,
- b. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- c. stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/ Herkunftsschule sicher.

²Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

- a. sichern den Ausbildungsstand in den allgemeinbildenden Hauptfächern,
- b. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- c. stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/ Herkunftsschule sicher.

³Beschäftigungsangebote, die nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1 entsprechen, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Sind Sie mit Artikel 3 einverstanden?

- völlig einverstanden
 mehrheitlich einverstanden
 eher nicht einverstanden
 gar nicht einverstanden
 keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 3 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Der Bereich der Sekundarstufe II ist zu wenig differenziert abgebildet. Es ist unklar, ob mit «in allen allgemeinbildenden Hauptfächern» die Lernenden der beruflichen Grundbildung ebenfalls miteinbezogen sind.

Wir beantragen, die Lernenden in der beruflichen Grundbildung nicht in die Beschulung an einer Spitalschule aufzunehmen. Die Schulstandwahrung ist insbesondere von den berufskundlichen Fächern abhängig, welche an einer Spitalschule wohl kaum vermittelt werden können. Zudem stellt in der beruflichen Grundbildung ein Ausfall in der praktischen Ausbildung im Ausbildungsbetrieb eine grosse Herausforderung dar. Bei längeren Abwesenheiten im Lehrbetrieb muss eine Lehrzeitverlängerung in Erwägung gezogen werden.

Art. 4 Anhang

¹Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

- a. welche an den verschiedenen Spitälern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,
- b. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,
- c. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und

d. von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft abhängig machen.

²Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

³Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Sind Sie mit Artikel 4 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 4 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Unseres Erachtens könnte auf die A-la-carte-Vereinbarung verzichtet werden. Als Beispiel dient die Berufsfachschulvereinbarung, in welcher die Vereinbarungskantone die Beiträge jährlich festlegen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der ISV kein einheitlicher Beitrag pro Halbtage oder pro Lektion möglich sein soll.

Art. 5 Beiträge

¹Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

²Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

- a. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Halbtagespauschalen festgelegt;
- b. die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);
- c. die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren.

³Die Beiträge gelten jeweils für ein Jahr.

Sind Sie mit Artikel 5 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 5 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Naturgemäss kommt es bei der Beschulung im Spital oder in einer Klinik aufgrund von Therapien immer wieder zu Unterbrüchen. Angesichts dieser Sachlage ist eine Halbtagespauschale nicht gerechtfertigt. Von den Verantwortlichen einer Spitalschule darf eine Abrechnung pro Lektion erwartet werden. Der Mehraufwand für die Erfassung von abgehaltenen Lektionen pro Schülerin oder Schüler hält sich in Grenzen.

Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone

¹Im Bereich der obligatorischen Schule ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler die obligatorische Schulpflicht absolvieren muss. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

²Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

³Der Kanton kann seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

Sind Sie mit Artikel 6 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 6 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Sollte der Wohnsitzkanton für die Kosten der Spitalbeschulung aufkommen, müsste ein Kanton, dessen lernende Person (Lehrortsprinzip) eine ausserkantonale Schule besucht, für ein doppeltes Schulgeld aufkommen. Diesem Umstand ist in der Vereinbarung Rechnung zu tragen. Es ist zu prüfen, ob nicht eine Verrechnung der Beiträge an den Schulortskanton richtig ist.

Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

Sind Sie mit Artikel 7 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 7 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben

¹Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

²Werden hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, in das Angebot aufgenommen, verlangt die Spitalschule vom Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

Sind Sie mit Artikel 8 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 8 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 9 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

²Ihr obliegt insbesondere

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Koordination und
- c. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.

Sind Sie mit Artikel 9 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 9 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10 Beitragsverfahren

Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahlstelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.

Sind Sie mit Artikel 10 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden

- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 10 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Wir stellen grundsätzlich das A-la-carte-System in Frage.

Art. 11 Änderung des Anhangs

¹Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

²Neue Angebote werden aufgenommen, wenn sie vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.

³Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres gemeldet werden.

Sind Sie mit Artikel 11 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 11 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12 Vollzugskosten

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Sind Sie mit Artikel 12 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 12 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BGG.

Sind Sie mit Artikel 13 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 13 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 14 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Sind Sie mit Artikel 14 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 14 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 15 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Schuljahres 20../20...

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Sind Sie mit Artikel 15 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 15 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 16 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Sind Sie mit Artikel 16 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 16 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der Spitalpflege weiterbestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt.

Sind Sie mit Artikel 17 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 17 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 18 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Sind Sie mit Artikel 18 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 18 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Die Erläuterungen auf Seite 28 enthalten zu Art. 18 einen falschen Text.

Abschliessende Bemerkungen

12. Haben Sie noch abschliessende Bemerkungen zur ISV?

Bemerkungen:

Wir halten nochmals fest, dass die Finanzierung des Unterrichts in einer Spitalschule von sogenannten Dropouts, also von Jugendlichen, die nach Abschluss ihrer obligatorischen Schulzeit die Mittelschule oder die berufliche Grundbildung aufgeben mussten oder keine Ausbildungsstelle gefunden haben, weiterhin nicht gelöst ist.